

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches in der Stadt Braunschweig gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis auf Weiteres ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)**

zu halten.

Die Aufstallungspflicht erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Braunschweig.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Am 17. Januar 2022 wurde in der Stadt Braunschweig, Stadtteil Veltenhof ein toter Falke aufgefunden. Bei dessen Untersuchung durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) wurde das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 20. Januar 2022 amtlich festgestellt.

Der Fundort des infizierten Wildvogels befindet sich im Bereich Hansestraße. In Braunschweig werden zurzeit rd. 9.000 Stück Geflügel gehalten. Eine örtliche Ausbreitung der Geflügelpest durch die unmittelbare Nähe von Wildvogelvorkommen zu Geflügelhaltungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Auch die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 10. Januar 2022 zum Auftreten der HPAI H5 in Deutschland ergibt für die Risikobewertung der Stadt Braunschweig das Erfordernis der vorstehenden Allgemeinverfügung. Das FLI schätzt das Risiko einer Ausbreitung von HPAI H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel weiterhin als hoch ein.

Bei der Aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische

Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Aufstallung von Geflügel ist eine wirksame Methode zur Verhinderung der Virusverbreitung in Nutzgeflügelbeständen.

Vorstehende Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Ansteckung des in menschlicher Obhut gehaltenen Geflügels zu verhindern oder die Ansteckungsgefahr zu verringern. Unter Berücksichtigung aller belastenden Folgen beeinträchtigt die Anordnung die Betroffenen und die Allgemeinheit am Wenigsten. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Damit ist sie verhältnismäßig.

Die angeordnete Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund wird die Aufstallung des Geflügels im gesamten Stadtgebiet Braunschweig angeordnet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlich wie auch von wirtschaftlich nachteiligen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Präventivmaßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Übertragung der Seuche von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände überwiegt.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist bei diesem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig über die auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de bezeichneten Kommunikationswege eingereicht werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Braunschweig, den 21. Januar 2022

i. A.

gez.

Sack

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ber. 2017 ABl. L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. 2021 ABl. L 48 S. 3 und ABl. L 224 S. 42).
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest – Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938).

in der jeweils geltenden Fassung.

Bis zur abschließenden Ergänzung von Rechtsakten sowie Durchführungsrechtsakten durch die Mitgliedsstaaten zur Vervollständigung des Regelwerks ergeht der folgende Hinweis:

Ab dem 21. April 2021 ist das neue EU-Tiergesundheitsrecht anzuwenden, welches unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt. Das Tiergesundheitsrecht basiert ab sofort auf der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit.